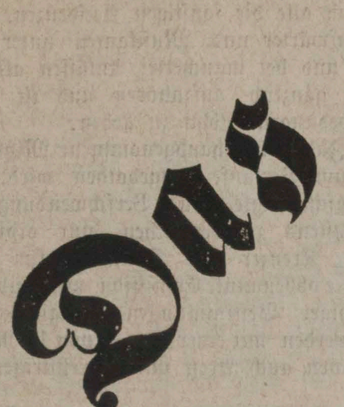
Nro. 18. Prag den 5. September 1867. IV. Jahrg.



# Das Abendland.

## Central-Organ

für alle

## zeitgemäßen Interessen des Judenthums.

Pränumerationsbetrag ganzj. 3 fl.,
halbjährig 1 fl. 50 kr.
vierteljährig 80 kr.
mit Postzusendung und Zustellung ins Haus
für's Ausland ganzj. 2 Thlr.
halbj. 1 Thlr. 15 Gr.

Verleger, Eigenthümer und verantwortlicher Redakteur D. Ehrmann.

Erscheint alle 14 Tage und zwar jede 2. Donnerstag.

Administration Breite Gasse Nr. 109—V.

Inserate werden billigst berechnet.

**Inhalt.** 

## Ein Anti-Luxusgesetz der Prager Judengemeinde vor 100 Jahren.

Die Solidarität der Juden, die in frühern Zeiten durch ihre gesetzliche Stellung und äußere Lage gewissermaßen bedingt war, hatte im Gemeindeleben ein patriarchalisches Verhältniß zwischen den Führern der Gemeinde und dieser selbst erzeugt, welches bei unsern gegenwärtigen Zuständen, bei unsern Anschauungen von der nur durch das positive Gesetz beschränkten Freiheit des Individuums unmöglich bestehen könnte. Die geistlichen und weltlichen Vorstände verfielen häufig in den Fehler des Zuvielregierens, und brachten dadurch einen gewissen Absolutismus ins Gemeindeleben, den sich unsere Zeit, in der überhaupt der Autoritätsglaube abgenommen hat, kaum gefallen lassen könnte. So kam es, daß in einzelnen Gemeinden Einrichtungen getroffen, Reglements festgestellt wurden, die weder in den religiösen noch in den bürgerlichen Gesetzen ihre Begründung hatten, die aber einerseits durch die Gefügigkeit der Massen und deren Zutrauen zu ihren Führern, anderseits durch das drastische Mittel des geistlichen Bannstrahls ihre Geltung und ihren Bestand erhielten. Eine Sammlung der bezüglichen Anordnungen wäre für die jüdische Geschichtsforschung überhaupt und für die Sittengeschichte des Judenthums insbesondere von vielem Interesse. Obgleich nun derartige Ueberschreitungen der befugten Amtsgewalt vom Rechtsstandpunkte aus nur zu beklagen sind, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dadurch mancherlei sociale Fehler und Gebrechen, die gerade durch das positive Gesetz nicht verpönt sind, und deren Heilung mehr Aufgabe der Kanzel als der Legislatur ist, gleichsam wie durch Hausmittel kurirt wurden. Zu dieser Gattung von gemeindlichen Anordnungen gehört das in der Ueberschrift bezeichnete Gesetz welches gerade vor 100 Jahren an einem in diesen Monat fallenden Sabbath (פ' כי תצא תק"כו) in allen Synagogen Prags öffentlich verkündigt wurde. Es wurde auch gedruckt, damit, wie es an der Spitze des uns vorliegenden Exemplars heißt „jedes Gemeindemitglied wohl informirt sei und niemand sich mit Unwissenheit excusiren könne. Wir erhielten dieses seltene Druckstück durch die Güte des Herrn Philipp Teweles, Sekretärs der hiesigen Cultusgemeinderepräsentanz, der es in den Archiven des Gemeindehauses vorfand. Indem wir ihm hiefür unsern Dank aussprechen, stellen wir zugleich an ihn die Bitte, uns recht oft interessante historische Dokumente, deren viele in dem genannten Gemeindehause unbeachtet und unbenützt unter Staub vermodern, zur Benützung für unser Blatt zukommen zu lassen. Er würde sich dadurch die Leser unseres Blattes und besonders die Freunde der jüdischen Detailgeschichte zum innigsten Danke verpflichten. Wir lassen nun das Document nach seinem Hauptinhalte folgen:

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in der Sitzung des Gemeindevorstandes bei Anwesenheit des Oberrabbiners, des Rabbinatskollegiums und der meisten höchstbesteuerten Gemeindemitglieder eine Comission ernannt wurde, welche die Aufgabe hat ein Reglement zu entwerfen, um den Unfug des übermäßigen unnöthigen Aufwands bei Familienfestlichkeiten, der nur gar zu oft die Kräfte des Festgebers übersteigt, zu steuern. Diese Comission bestehend aus folgenden Mitgliedern: Oberrabbiner Ezechiel Landau, beiden Rabbinatsassesoren Maier Fischel und Löb Kassowitz, dem Präses des Vorstands Israel Fränkel, den beiden Vorstehern Isak Austerlitz und Hirsch Ellbogen, den Gemeindemitgliedern Simon Neustadl, Isak Porges, und Samuel Lukka, hat nach reiflicher Erwägung folgende Punkte festgestellt:

1. Zum Festmale einer Confirmation (בר מצוה) dürfen nur 10 männliche Gäste geladen werden, doch sind in dieser Zahl der Festgeber, der Confirmand, der Aufwärter, der Synagogenvorbeter und die von auswärts kommenden Gäste nicht inbegriffen. Frauen dürfen durchaus nicht geladen werden, nur den Töchtern, Schwiegertöchtern, der Mutter und Schwiegermutter des Festgebers ist die Theilnahme gestattet. Weder Musikanten noch Schalken (Spaßmacher) dürfen zum Feste genommen werden. Wer nicht jährliche 400 fl. Steuer zahlt, darf keine andere Fischsorte als Karpfen, kein anderes Fleisch als Rindfleisch und von Geflügel nur Gänse oder Hühner, doch nicht beide Sorten zugleich traktiren. Backwerk zum

Dessert ist gleichfalls nicht gestattet. Für das Getränke ist folgendes festgesetzt: Wer nicht jährlich 100 fl. steuert, darf keinen Wein kredenzen, der höher besteuerte darf bis 3 Pint zum Besten geben. Wer über 400 fl. steuert, ist in der Wahl der Speisen und Getränke unbeschränkt: Kaffé ist durchaus verpönt. — Ein Becher Wein für den Tischsegen ist dem Vorbetenden unbedingt gestattet.

2. Zu einem Verlobungsmale dürfen nebst den allernächsten Verwandten nur 10 männliche Gäste geladen werden. Ein lediger Bräutigam darf sich 5 ledige Männer einladen. Mit den Speisen ist es, wenn die Tafel Samstag Abend gehalten wird, ganz so wie bei dem Confirmationsmahle. Findet es an Wochentagen statt dürfen Suppe, Hühner und Kollatschen servirt werden. Freitag Nacht darf kein Verlobungsmahl gehalten werden, weil leicht eine Entweihnng des Sabbat vorkommen könnte. Weibliche Anverwandte sind zuzulassen. Es dürfen niemals mehr als 2 Aufwärter zu einem solchen Feste engagirt werden.

3. Wenn dem Bräutigam und der Braut das sogenannte Scherberlgeld gebracht wird, so sollen außer den Müttern der Brautleute sammt Kindern und Schwiegertöchtern keine anderen Weiber geladen werden. Es sollen bei dieser Gelegenheit keine Aufwartungen mit Backwerk, Citronen, Pommeranzen gemacht werden. — Nur Caffé darf serviert werden.

4. Es ist den Frauen nicht gestattet bei Familienfestlichkeiten in der Synagoge den betheiligten Mitgliedern Gratulationen zu bringen, weil dadurch leicht eine Störung der Andacht entstehen könnte. — Wenn die Frauen zur Gratulation ins Haus gehen, soll ihnen weder Backwerk noch Caffé servirt werden.

5. Tanzmusik in der Hochzeitswoche ist nur am Sontag Nachmittag bis 9 Uhr gestattet. Der Bräutigam darf sich am Abend vor der Hochzeit nicht in feierlichem Zuge führen lassen. Die Mahlzeit am Vorabende der Hochzeit ist nur für die nächsten Verwandten bestimmt, sie darf nicht länger als bis 10 Uhr im Winter und bis 12 Uhr im Sommer dauern. Wer unter 100 fl. steuert, darf auch diese Mahlzeit nicht geben und auch keine Musik haben. Am Hochzeitstage kann jedermann Musik haben, doch nicht mehr als 4 Spieler. Zum Hochzeitsmale dürfen nur 15 männliche und 6 weibliche Gäste geladen werden, die nächsten Anverwandten nicht inbegriffen. Für solche die mehr als 300 fl. steuern, ist der Speisezettel viel splendider, nur Lachs und Forellen wie Aufsätze sind nicht gestattet. — Wer mehr als 600 fl. jährliche Steuer zahlt, kann bei den Hochzeitsfestlichkeiten nach Belieben traktiren, jedoch wird auch den Reichen empfohlen im Aufwande Maaß zu halten, um nicht die Minderbemittelten zu beschämen oder zu unnützen Auslagen zu veranlassen.

6. Bei Beschneidungsmahlzeiten ist Folgendes angeordnet: Wer bis 50 fl. jährlich steuert, darf nur 10 männliche Gäste laden, nur 2 Gerichte vorsetzen. — Kalbfleisch und Wein ist nicht gestattet. Wer 100 fl. bis 300 fl. kontribuirt darf 20 männliche Gäste laden, auch Backwerk, Hühner und Wein traktiren. — Wer über 300 fl. steuert darf 25 Gäste laden und findet auch keine Beschränkung in der Wahl der Speisen statt. Findet das Beschneidungsfest am Freitag oder am Rüsttage eines Festtages statt, darf der höchste Contribuent nicht mehr als 15 Gäste laden, und treten in der Wahl der Speisen dieselben Beschränkungen ein wie bei den Minderbesteuerten. Im letzten Falle darf die Mahlzeit nicht länger als bis 12 Uhr im Winter und bis 2 Uhr Nachmittags im Sommer dauern. Hingegen soll von nun an auch der Arme niemals ein Beschneidungsmal mit Caffé abhalten, nur am Rüsttage des Passafestes ist dieses ausnahmsweise gestattet. Bei den Mahlzeiten die am Auslösungstage des Erstgebornen (פדיון הבן) gehalten werden, sind dieselben Vorschriften wie bei den Beschneidungsmahlzeiten zu beobachten.

7. Die Aufwärter dürfen weder von den Gästen noch von den Festgebern oder Brautleuten und deren Verwandten irgend ein Trinkgeld verlangen und darf ihnen auch keines verabreicht werden. Auch alle die sonstigen Accidenzen, Emolumente, welche die Aufwärter und Musikanten unter verschiedenen Vorwänden und bei mancherlei Anläßen als Taxen beanspruchen, habe gänzlich aufzuhören und ist ihnen nichts weiter als der bedungene Lohn zu geben.

8. Der seit einigen Jahren überhandgenommene Mißbrauch daß feines Backwerk zum Verkaufe ausgebothen wird, wodurch die Leute zur Naschhaftigkeit und Verschwendung verleitet werden, ist strengstens zu verbiethen, nur ordinäres Backwerk zu 1 oder ½ Kreuzer das Stück ist für kleine Kinder gestattet. — Die obbenannte Comission wird über die genaue Beobachtung obiger Bestimmungen strengstens wachen. Die Uibertreter werden mit einer Strafe von 10 Reichsthalern belegt, und können auch Arest und Ehrenstrafen verhängt werden.

Da der üble Zustand unserer Gemeinde jedermann wohl bekannt ist, so war es hoch an der Zeit Verfügungen zur Steuerung des Übels zu treffen, und werden vorläufig folgende Anordnungen ertheilt: Es darf niemand einen jüdischen oder nichjüdischen Käufer auf dem Markte mit ungeziemenden und unhöflichen Worten begegnen. — Es darf niemand einen Stecken oder spanisches Rohr tragen außer hochbetagte Leute. — Das Tragen von seidenen Halstüchern, Bändern, Westen, Roben, gepuderten Perücken ist nicht gestattet. — Frauen dürfen nicht außerhalb des Ghetto mit reichen Hauben, Manschetten, Handtatzen, grünen Hüten, garnirten Kleidern erscheinen. Ebenso ist das Tragen von gefärbten Pantoffeln und Stöckeln verbothen. Wenn jemand in einem Wagen oder in einer Kutsche fährt, darf sich niemand hinten aufstellen. Den Uibertretern dieser Vorschriften wird mit Geld- und Ehrenstrafen auch mit Arrest gedroht.

Dieses sonderbare Dokument trägt folgende Unterschriften:

Das Rabinat: Oberrabbiner Ezechiel Landau. Meir Fischel, Juda Löb Kassowitz, Salomon Emrich, Moses Günzburg Spiro, Josef Lieberls.

Der Primas: Israel, Sohn des Simon Spiro Fränkel.

Der Vorstand: Jakob Isak Austerlitz, Nathan Epstein, Isak Poppers, Hirsch Ellbogen, Bezalel Sobotka.

Der Beirath: Moses Michlup, Moses Itzeles, Elias Habern, Simon Kuh, Simon Neustadtl, Samuel Lukka, Isak Porges, Lazar Sekeles, Moses Beck, Jakob Mislap, Beer Ellbogen, Abraham Ephraim Wehli, Markus Bunzel, Wolf Spiro Fränkel, Mendl Karpeles, Wolf Libna Kolisch, Moses Israel Hamburger, Aron Wedeles.

Wie minutiös mitunter lächerlich einzelne dieser Anordnungen erscheinen mögen, legen sie doch von der treuen Sorgfalt, womit ehemals die Vorstände auf das Wohl der Gemeinde bedacht waren, ein rühmliches Zeugnis ab. Wenn heutigen Tages Rabbinat und Vorstand die soziale Hebung der Gemeinde zum Gegenstande ihrer Amtsthätigkeit machen wollten, hätten sie freilich etwas Wichtigeres zu thun, als eine sanktionirte Speisekarte mit Geld- und Freiheitsstrafen gegen jedes Attentat zu schützen.

R.

---

## An meinen verehrten Freund
### Herrn S. Hock!

(Schluß.)

In Betreff Ihres zweiten Bedenkens scheinen Sie die Forderung, daß im Trauerjahr, oder am Jahrzeittage Jeder ohne Unterschied zum Vorbeten müsse zugelassen werden, fallen gelassen zu haben; denn Sie kommen in der Replik nicht wieder darauf zurück, also wäre meine Beschwichtigung nicht ganz vergebens gewesen.

Sie ziehen es aber noch immer vor, daß קדיש nur solo, als daß er gemeinschaftlich gesprochen werde, Sie nennen das einen Schein-Kadisch. Wenn ich sage, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung hat zu diesem Auskunftsmittel genöthigt, so berufen Sie sich dagegen auf die polizeiliche Gewalt des Vorstandes, andrentheils aber vertrauen Sie dem „Geiste der Neuzeit“, der Insubordination und Opposition nicht aufkommen lasse. Beneidenswerthe Gemeinde, der Sie angehören und dieses Zeugnis ausstellen können. Meine Erfahrung war keine so glückliche. — In den größern Gemeinden, in welchen ich lebte und in welchen oft 50 Personen auf einen Kadisch zugleich Anspruch machten, machte die Festsetzung der Reihenfolge eine fast unüberwindliche Schwierigkeit und Manche, die Wochen lang gekommen waren, nur um Kadisch zu sagen, ohne dazu zu kommen, weil sie gefehlt hatten, als die Reihe sie getroffen, wurden verdrießlich und wenn sie Schlimmeres vermeiden wollten, blieben sie ganz weg.

„Kein Unglück!“ werden sie sagen, die Synagogenvorsteher aber sagen das nicht, und ich bin der Meinung, wenn man doch einmal, wie Sie selbst zugeben, dem Geiste der Neuzeit vertrauen muß, es sei da, wo es sich weder um ein biblisches noch rabbinisches Ge- oder Verbot, sondern nur um einen frommen Brauch handelt, am besten es diesem Geiste zu überlassen, wie er die Menge begütigt, ohne daß die misliebige Synagogenpolizei sich ins Mittel zu legen braucht.

So meine ich auch was den dritten Punkt betrifft, daß ein Laie sich der, den Ahroniden vorgeschriebenen Segensformel bedient, man könne sich bei dem Grundsatze beruhigen: Was nicht verboten ist, das ist erlaubt. Wenn wir Ihnen aber auch beipflichten und das „nichtausgesprochene Verbot“ זר הנושא את כפיו עובר בעשה als ein im Thalmud vorausgesetztes Axiom, vielleicht gar als הלכה למשה מסיני annehmen wollten; trotzdem eine rabbinische Autorität, wie Rabbi Jose (nach Sabbath C. XVI, b.) factisch dies nicht annahm, trotzdem der Tosophist R. Jizchak weiter kein Bedenken hat gegen das Auftreten eines Laien um gleich einem Ahroniden den Segen zu sprechen, als daß er mit der Eulogie eine ברכה לבטלה sich zu Schulden kommen lassen würde; so mußten wir das Verbot doch jedenfalls auf den Fall beschränken, in welchem der Laie die Prärogative des Ahroniden für sich beanspruchte, und seinen Segen mit den, nur für Ahroniden vorgeschriebenen Formalitäten spräche. Daß dies aber jemals geschehen wäre, ist bis jetzt nicht bekannt geworden. Es verdient aber die wiederholte Mahnung des Thalmuds: אל תהי ברכת הדיוט קלה בעיניך „Der Segensspruch des gemeinen Mannes sei dir nicht geringthätig“ (Ber. XVIII, a. Meg. XV, a.), obgleich sie nicht in den Schulchan Aruch aufgenommen ist, als Moralsentenz eben so viel Beachtung, wie ein controvers gebliebener Ausspruch, der darin seine Stelle gefunden.

Damit hoffe ich für diesesmal zur Behebung Ihrer Bedenken das Meinige gethan zu haben. Doch habe ich auch noch Manches zurück behalten für den Fall, daß Sie sich noch immer nicht beruhigt fühlen. Bis dahin, herzliches Lebewohl!

Ihr Freund
**Dr. A. Stein.**

---

## Privilegien der böhmischen Judenschaft
### ertheilt und bestättigt von Kaiser Ferdinand III.

von Leopold Wolf in Prag.

Ferdinand III., der Sohn Ferdinands II. regierte vom Jahre 1637—1657. Er hatte den dreißigjährigen Krieg mit als Erbschaft von seinem strengkatholischen bigotten und der Toleranz in Glaubenssachen abgeneigten Vater übernommen, und es wäre des Krieges kein Ende geworden, wenn er sich nur auf deutsches Reichsgebieth erstreckt hätte, doch er verbreitete sich auch über die habsburgisch- österreichischen Erblande und zwar wiederholt über Böhmen; auch Oesterreich und Schlesien fühlten wiederholt des Feindes Wuth. Am 15. Juli 1648 überrumpelte der schwedische Feldherr König Karl die Kleinseite Prags, das dreißigjährige Waffengetöse war zurückgekehrt zu derselben Stadt, von welcher es ausgegangen. — Wohl wurde die Altstadt Prags heldenmüthig vertheidigt, und es ist interessant für unser Thema, zu wissen, daß sich an dieser Vertheidigung auch die Prager Juden wacker betheiligten. Einem im Stifte Hohenfurt aufgefundenen lateinischen Tagebuche: Compendiosa relatio eorum quae a 26. Julii ad usque 3. Novembris, circa parvae partis Pragensis occupationem et aliarum duarum civitatum obsidionem et opugnationem in dies evenerunt 1648 entnehmen wir mit Bezug auf die Juden, daß am 29. August durch Sorglosigkeit einiger kaiserlichen Büchsenschützen ein Holzstoß am Salzhause in Flammen gerieth; dieß gab dem Feinde Gelegenheit die Löschenden durch Kanonen zu beunruhigen. „Doch geschah kein anderer Schaden, als daß ein Jude den einen Fuß verlor.

Am 2. November heißt es: Auch die Juden halfen thätig und treu sowohl bei Verschanzungen als auch bei Feuerlöschen, zu welchem Zwecke jede Nacht 300 auf dem altstädter Platz wachen mußten.“ Im Schlußberichte heißt es: endlich Getödtet und verwundet wurden von unserer Seite: Geistliche 2 und 6, Akademiker 13 und 45, Soldaten über 100 und 150, altstädter Bürger 80 und 195, neustädter Bürger 22 und 79, Juden 22 und 30. Ebenso berichtete der in Prag durch die ganze Zeit jener Belagerung en Chef commandirende General Graf Colloredo an Kaiser Ferdinand III. „Als zuletzt die Nothwendigkeit erforderte sich mit aller Gegenverfassung bereit zu halten, wurde auch die Judenschaft bestellt, gut Obacht zu geben, und sie haben sich zum Dienste wie auch zur Schanzarbeit fleißig eingestellt, es hat männiglich seine Schuldigkeit mit aller gehorsamsten Treue erwiesen, dabei eine solche Einigkeit zwischen den Leuten gewesen, daß von dem Größten bis zu dem Kleinsten der geringste Widerwille nicht vermerket worden.“ — — — „Der Allmächtige verleihe, daß wir uns allhier zusammen in mehreren der röm. kais. Majestät hoch-kaiserl. Gnaden allerunterthänigst theilhaftig machen.“ —

Und die Gnade des Kaisers blieb auch nicht aus. Die Juden in Prag und Böhmen erhielten, da die glücklich ausgeführte Unternehmung der Alt- Neu- und Judenstadt gegen die Schweden, den Abschluß des Friedens zu Münster und Osnabruck, dessen Unterhandlungen schon vor 17 Jahren angefangen hatten beschleunigte, obwohl außer den drei Konfessionen christlicher Religion keine andere sich der Freiheit oder Duldung vermöge Reichsbürgerrechts erfreuen sollte, dennoch verneuerte Privilegien, die wenn sie auch sehr deutlich das Gepräge der clerikalen Mitwirkung bei deren Berathung und Erlassung an sich trugen, dennoch von Ferdinand III. nicht wieder wie von Weiland seinem Vorgänger, Christmildesten Andenkens durch janderseitige Intolleranzgesetze paralysirt oder annullirt wurden. Ferdinand III. huldigte trotz seiner Erziehung durch Jesuiten, dennoch gemäßigten Grundsätzen in Betreff von Glaubenssachen; thätiger als sein Vater und mehr zur Nachgiebigkeit geneigt, betete er weniger als dieser, aber er handelte mehr zum Besten seiner Unterthanen er achtete auch die seinen böhmischen Juden bewilligten Rechte und hielt sie aufrecht ohne sie anzutasten; er verdient es, daß sein Andenken unter uns in Ehren gehalten werde. Sein Sinnbild war eine Waage, woran der obere Theil ein Kreuz vorstellte; zwischen beiden Wagschalen standen aufwärts gerichtet kreuzweise ein Schwert und ein Scepter, mit einem Band umschlungen. Oben herum sein Denkspruch: „Pietate et justitia“ — „mit Frömmigkeit und Gerechtigkeit“ den er mit Grund der Wahrheit füh-

ren konnte; er war religiös ohne Uebertreibung und gerecht ohne Härte.

Das Privilegium, das von ihm nur der böhmischen, und nicht auch wie bei seinem Vater der schlesischen Judenschaft ertheilt wurde, lautet wortgetreu nach dem Urtexte copirt wie folgt:

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, und Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lutzenburg, in Schlesien, zu Brabant, Steyer, Kärnten, Krain, Würtenberg und Tek, Fürst zu Schwaben, Marggraf zu Ober und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfyrd, zu Kyburg und zu Goerz, Landgraf im Elsaß, Marggraf des heiligen römischen Reichs ob der Enns und zu Burgau, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und Salms.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich demnach bei uns die Elteste, und Gemeinde in Unserer Königlichen Prager Stadt, und Erb-Königreich Böheim wohnende Judenschaft unterthänigst supplicando einkommen, und daß Wir ihnen die von Unseren Vorfahrern im Königreich Böheim: sonderlich von Unserem Hoch geehrtesten Herrn Vatern Wailand Kaisern Ferdinanden dem Andern, als König zu Böheim Christmildester Gedächtniß erlangte, und ihnen ertheilte Privilegien, als jetzt regierender König, gnädigst zu confirmiren, bestättigen, zu renoviren, und zu verneuern geruhen wollten.

Als haben Wir diesem ihrem, der Judenschaft allergehorsamsten Bitten in Kaiser- und Königlicher Gnaden deferiret und stattgegeben, auch mit wohlbedachtem Muth, guten Wissen, auch vorher gepflogenem zeitigen Rath, Unserer edlen Räthe, und lieben Getreuen, solche ihre Privilegia folgender Gestalt confirmiret, bekräftiget, renoviret, verneueret und in üblichen Punkten zur verhüt- und Vorkommung aller künftiger Differenz und Unwillens zwischen Christen und Juden declarirt, erklärt und erläutert:

Confirmiren, bekräftigen, renoviren, verneueren, declariren und erklären auch solche hiemit aus vollkommen kaiserlicher Macht und Gewalt, als regierender König zu Böheim, und in Kraft dieses Briefes, nämlichen und also:

Erstlichen: Daß sie in Unserem Erbkönigreich Böheim, und Königlichen Städten, die auch Unseren eigenthümlicher Cammerherrschaften, wo sie von altershero ihre Wohnung gehabt, unter Unser Kaiser und Königlichen Protection und Schutz verbleiben und wohnen mögen, ohne Unser sonderbar allergnädigstes, Vorwissen und Willen nicht ausgetrieben werden, auch bei ruhigen Posseff derer auch Wailand Unseres Hochgeehrtesten Herrn Vaters Christmildestens Angedenkens durch dero damals gewesten Statthalier im Königreich Böheim Wailand Fürsten Karl von Liechtenstein zu erkauffen, erlaubten Häusern allerdings erhalten und gelassen werden sollen.

Zum anderten. Damit sie auch ihre Nahrung und Lebensmittel erlangen mochten, haben Wir ihnen alle ehrliche ihnen in ihren vorigen Privilegiis zu gelassene und bisher geführte Gewerb und Handlung mit Kauf und Verkauffung allerhand Kaufmanns und Krämerwaaren nach der Ellen, Maas und Gewicht, wie auch mit unterschiedlichen Metallen, welche Wir in Specie nicht verboten, frei zu führen, und wo es Herkommen, auch öffentliche Gewölber und Laaden auf den Pläzen und Märkten zu haben, und zu halten, auch offene Jahr und Wochen Markt wie andere christliche Kauf- und Handelsleute, zu reisen und allda mit ihren Waaren und Sachen in alle ehrliche und redliche Weeg, ungehindert männiglichs zu kaufen und zu verkauffen.

Ingleichen mit rohe und ausgearbeiteten Leder und Häuten. Item mit Woll, Getraid, lebendigen Viehe und Fleisch (doch anders und weiters nicht, als so weit es die um Uns zwischen den Christen- und Juden-Fleischhackern den vierzehnten Novembris nächst verschienen, sechzehnhundert sieben und vierzigsten Jahrs ergannenen Resolution in sich begreift und zu lasset.) — Wein untere Reifen, breiten und schmalen einheimischen und ausländischen Tüchern, Ellen und Stückweis, gesalzen und dürren Fischen, (da sie es von Alters her gebracht) — sowohl mit allen andern Sachen mehr, zu handeln, dieselben zu ihrer eigenen Nothdurft zu erkaufen, und in Prager Städten und anderen Orten, wieder zu verkaufen, auch wohl, wann es Waaren, so von Uns ins gemein nitt verbotten, anders wohin gar außer Landes zu führen. Wie nicht weniger in Podskal Brenn und Floßholz zu kauffen und herunter zu ihrer Stadt zu führen, und gleich den Christen frei herunter passiren zu lassen, in ihrer Stadt (doch nur allein zu ihrer eigenen Nothdurft und Genuß) Wein auszuschenken, und daß sie von allen ihren von den Prager Bürgern und sonsten erkauften fremden Weinen weder bei den Thoren, oder Brücken Zoll, auch Uns mehreres Umgeld als andere Christen und Bürger schuldig, oder sonsten von Alters hergebracht, geben noch von ihnen begehrt oder genommen werden solle, allergnädigst verwilligt.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Ein Gutachten über den Judeneid.

Von Gutmann Klemperer Rabbiner in Tabor.

Mit geehrter Zuschrift seitens eines hochlöblichen k. k. Kreisvorstandes des vom 29. v. M. wird an den ehrfurchtsvoll Gefertigten die Aufforderung gerichtet:

1. Derselbe möge eine eingehende und gewissenhafte Äußerung darüber erstatten, ob und in welcher Weise die Bestimmung des hohen Hofdekrets vom 1. Oktober 1846 Z. 987 j. Gs. abgeändert werden könne; ob nämlich die Bürgschaft geboten sei, falls die Eidesformel, wie sie für Christen normirt ist, auch für Israeliten eingeführt würde, daß alsdann der schwörende Israelit in allen Fällen, sowohl in Rechtsstreitigkeiten zwischen Glaubensgenossen, als auch in solchen, welche zwischen den Bekennern verschiedener Religion geführt werden; auch durch diese vereinfachte Eidesformel sich in seinem religiösen Gewissen für gebunden erachten würde.

2. Es solle der Unterzeichnete sowohl über die Eidesformel, als über die Meineidserinnerung und die sonstigen bei der Eidesablegung der Israeliten zu beobachtenden Förmlichkeiten einen geeigneten Vorschlag machen.

Um seine dießfällige Aeußerung gehörig zu motiviren, erlaubt sich der Gefertigte zuvörderst, die von den anerkanntesten rabbinischen Autoritäten über Wesen und Form des von einem Israeliten abzulegenden Eides ausgesprochenen Ansichten anzuführen, um alsdann seine in fraglicher Beziehung für geeignet befundenen Vorschläge folgen zu lassen, welche durch die vorangegangene theoretische Auseinandersetzung des in Rede stehenden Gegenstandes desto begründeter und einleuchtender erscheinen dürften.

A. In dem von dem hochgelehrten und sehr berühmten prager Oberrabbiner Ezechiel Landau herausgegebenen, bei den jüdischen Theologen zur Bestimmung der religiösen Praxis im hohen Ansehen stehenden Werke „Noda bijehuda“ — Thl. I. Abth II. Nro. 71 — findet sich ein von demselben im Jahre 1765 an den damaligen k. k. Translator und Censor in hebr.; den hochwürdigen P. Thiersch abgegebenes Gutachten, worin es also heißt:

„Uns Juden ist der falsche Eid strengstens verboten,“ „selbst wenn der Schwörende während der Beeidigung kei-“ „ne Gesetzrolle in der Hand hält; denn diese Zeremonie“ „gehört durchaus nicht zum eigentlichen Wesen des Eides,“ „dessen Heiligkeit und bindende Kraft vielmehr in dem aus“

„dem Munde des Schwörenden hervorgehenden Ausspruche,“ „und einzig und allein in diesem liegt. Sagt je-“ „mand nur die einfachen Worte: „„Ich schwöre, dieses ge-“ „than oder nicht gethan zu haben““ oder: „„Ich schwöre,“ „dieses zu thun oder nicht zu thun““; so hat er schon da-“ „mit einen vollgiltigen Eid abgelegt. Ist seine dießfällige“ „Aussage falsch, oder handelt er seinem Ausspruche zuwi-“ „der, so macht er sich des schweren Verbrechens des Mein-“ „eides schuldig.„

Nachdem der genannte Autor seine hier angeführte Behauptung durch vielfache unumstößliche Beweise aus der Bibel oder aus den rabbinischen Schriften erhärtet, schließt er mit folgenden Worten:

„Nun denke ich durch triftige Belege dargethan zu“ „haben, daß auch ohne alle Formalität und ohne Erfassen“ „einer Gesetzrolle der bloße einfache Ausspruch der Betheu-“ „rung volle Giltigkeit und Verbindlichkeit für den schwö-“ „renden Israeliten hat.“

Ferner heißt es in diesem Gutachten:

„Zur Beeidigung eines Israeliten ist es durchaus nicht“ „nothwendig, daß der Beeidigte selbst den vollen Inhalt“ „des Eides mit seinem eigenen Munde ausspreche, sondern“ „wenn er diesen aus dem Munde eines jeden andern ver-“ „nimmt — sei dieser andere ein Israelit oder Nichtisrae-“ „lit, sei es ein Heide oder sogar eine noch unmündige Per-“ „son — und er sagt darauf: „„Amen““ oder „„Ja,““ „oder: „„Ich nehme diesen Eid auf mich;““ so gilt auch“ „diese einfache Zustimmung als vollgiltige, gesetzeskräftige“ „eidliche Betheurung in jeglicher Beziehung.“ — Hinsicht-“ „lich der Sprache, in welcher die Eidesablegung zu gesche-“ „hen hat, ist es bekanntlich ganz einerlei, ob der Schwö-“ „rende sich hierbei der hebräischen oder jeder andern ihm ver-“ „ständlichen Sprache bedient.“

Nachdem unser Gewährsmann sich somit über das Wesentliche der Eidesformel klar und bündig ausgesprochen hat, wendet er sich wieder der vorhin bereits erwähnten Formalität des Erfassens einer Gesetzrolle zu, und äußert sich hierüber folgendermaßen:

„Wohl erwähnen unsere weisen Gesetzlehrer, daß der“ „schwörende Israelit bei gewissen — keineswegs aber bei“ „allen — Eiden eine Gesetzrolle in der Hand halten solle;“ „jedoch ist nach dem Ausspruche gewichtiger Autoritäten die-“ „ser Ausdruck nicht buchstäblich zu nehmen, und es ist voll-“ „ständig ausreichend, wenn der Schwörende während der“ „Eidesablegung bloß seine Hand auf einen heiligen Gegen-“ „stand legt. Aber diese Zeremonie des Handauflegens ist“ „keineswegs zur Erhärtung des Eides nothwendig, sondern“ „nur ein herkömmlicher Gebrauch, wodurch bloß ein mora-“ „lischer Eindruck auf das Gemüth des Schwörenden beab-“ „sichtigt wird, um die Weihe des heiligen Aktes desto fei-“ „erlicher hervorzuheben, und so dem Meineide kräftigst vor-“ „zubeugen. Allein auch in jenen Fällen, wo die Zeremonie“ „des Handauflegens in Anwendung kömmt, ist hierzu nicht“ „gerade die heilige Schrift absolut nothwendig, sondern“ „jedes andere Werk, dessen Inhalt ein heiliger, und worin“ „die für das allerheiligste Wesen gebräuchlichen Benennun-“ „gen vorkommen, wie z. B. die Gebetriemen sind nach dem“ „bewährten Ausspruche maßgebender Lehrer hierzu vollkom-“ „men genügend.“

So weit die Worte des Oberrabbiners Landau.

Dessen Schüler Rabbi Eleasar Fleckeles, ebenfalls gewesener Oberrabbiner zu Prag, bekräftigt in seinem gelehrten und allgemein geachteten Werke: „Teschuba Meahaba“ Theil 1. Nro. 26 — vollständig die Worte seines berühmten Lehrers, und in seinem daselbst abgedruckten, im Jahre 1806 an Herrn Carl Fischer, Censor und Translator in hebr. zu jener Zeit, abgegebenem Gutachten behandelt derselbe gründlich und ausführlich folgende ihm vorgelegten zwei Fragen:

1. Ob nach den Prinzipien der mosaischen Lehre irgend ein Unterschied gemacht werden könne zwischen einem Eide, den ein Israelit seinem Glaubensgenossen gegenüber ablegt und einem solchen, der einem Nichtisraeliten gelten sollte?

2. Ob es gerathen wäre, im letzten Falle, wo nämlich ein Israelit einem Nichtisraeliten gegenüber schwört, bei der Eidesablegung noch besondere auf das Gemüth des Schwörenden eindringlicher wirkende Formalitäten in Anwendung zu bringen?

Die hierauf erfolgte auf unwiderlegbare Beweise aus der Schrift gestützte Antwort des Oberrabbiners Fleckeles spricht sich über beide Fragen aufs bestimmteste, und zwar folgendermaßen aus:

Ad 1. „Hinsichtlich der Heiligkeit und Unverletzbarkeit“ „des Eides obwaltet durchaus kein Unterschied, ob ein Isra-“ „elit einem Glaubensbruder oder einem Bekenner einer andern“ „Religion gegenüber schwört. Ob der Eid einem Bekenner des“ „wahren Gottes oder einem götzendienlichen Heiden, ob er“ „einem durch Gottesfurcht und Frömmigkeit ausgezeichneten“ „Manne oder einem verworfenen der Todesstrafe verfalle-“ „nen Frevler gelten möge, seine bindende Kraft für den“ „Schwörenden bleibt immer ein und dieselbe.“

Ad 2. „Es wäre nach Obigem weder nöthig noch über-“ „haupt räthlich, hinsichtlich der Eidesformel und der hier-“ „bei zu beobachtenden Förmlichkeiten in dem Falle, wo der“ „Eid in Beziehung auf einen Nichtjuden geleistet werden“ „sollte, verschärfende Kauteln und absonderliche Erschwerun-“ „gen einzuführen; diese würden ihren Zweck gänzlich ver-“ „fehlen, und anstatt den Meineid zu verhüten, denselben“ „eher fördern, indem eben durch diese ungewöhnlichen Maß-“ „regeln der schwörende Israelit, wenn er ein ungebildeter“ „Mensch ist, erst recht irre geleitet, und auf den falschen“ „Gedanken gebracht werden könnte, es werden diese über-“ „triebenen Formalitäten darum angewendet, weil einem“ „solchen einem Nichtisraeliten gegenüber geleistetem Eide“ „an und für sich ein viel geringeres Maß von Heiligkeit“ „und bindender Kraft inne wohne, daher auch in einem sol-“ „chen Falle der Meineid viel weniger sträflich und verbre-“ „cherisch sei.“

Nach diesen aus den Schriften gewiegter Fachmänner gegebenen Zitaten, woraus deren maßgebende Ansicht über die wesentlichen Bedingungen eines für den Israeliten volle Giltigkeit habenden Eides klar und unzweideutig zu erkennen ist, dürfte es sich von selbst ergeben, daß die Vertreter der isr. Cultus-Gemeinde in Wien ganz im wahren Geiste der mosaischen Religion gehandelt haben, indem sie sich dahin ausgesprochen, daß die Eidesformel: „Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen einen reinen Eid, daß .... so war mir Gott helfe,“ auch für Israeliten eingeführt werden könne, und bietet dieselbe nach den oben entwickelten Lehrsätzen des Judenthums in dieser Beziehung die sicherste Bürgschaft, daß alle Israeliten ohne Unterschied sich dadurch in allen, sowohl mit Israeliten, als mit Nichtisraeliten geführten Rechtsstreitigkeiten in ihrem religiösen Gewissen für gebunden erachten müßen.

Bezüglich der im vorliegenden seitens Eines hochl. k. k. Kreisvorstandes dem gehorsamst Gefertigten zugekommenen h. Erlasse befindlichen Auftrage, ob die vereinfachte Eidesformel für die Israeliten aller Sekten religiös bindende Kraft haben werde, erlaubt sich der Berichterstatter die in aller Ehrerbietung gemachte Bemerkung, daß außer den Karaiten — die im österr: Kaiserstaate nur in Galizien und da nur in sehr geringer Anzahl vorhanden sind — es im Judenthume gar keine Sekten gibt. Wenn heutzutage die jüngern Zeitgenossen zumeist ein ihrem Schönheitssinne mehr zusagende Form des Gottesdienstes anstreben, dagegen die ältere Generation in den altherkömmlichen Usanzen mehr Erbauung findet; so beziehen diese Gegensätze sich nur auf äußere Ritusformen, die den wesentlichen vollen Gehalt des Judenthums, dessen Glaubens- und Pflichtenlehren ganz unberührt lassen. Verschiedenheiten in Bezug auf liturgische Gebräuche und rituelle Observanzen haben von jeher zwischen den durch die Zerstreuung der Juden in allen Weltgegenden weit von

einander entfernten Glaubensgemeinden stattgefunden, und sind diese auch sowohl durch die in verschiedenen Ländern verschiedenartig sich gestaltenden Verhältnisse der jüdischen Gemeinden, als auch durch die in deren Mitte hinsichtlich der Ordnung ihrer Cultusangelegenheiten stets herrschend gewesene Gemeinde-Autonomie leicht erklärlich; alle derartigen Divergenzen aber sind rein formeller Natur, bei deren Entstehung nie an ein Schisma gedacht wurde, und die auch von den in dieser Beziehung divergirenden Gemeinden nie und nimmer als schismatische Trennung aufgefasst worden sind. Ebenso wenig können die oben bezeichneten heutzutage sich kundgebenden Gegenbestrebungen der ältern und jüngern Generation als schismatischer Bruch angesehen werden, da ja beide in der Auffassung und Erklärung der h. Schrift völlig einig sind, und was die dogmatischen Lehrsätze des Judenthums anbelangt, gar keine Meinungsdifferenz zwischen ihnen obwaltet. Nur die Karaiten, welche in der Deutung und Auslegung gewisser mos: Gebote von den übrigen Juden prinzipiell sich unterscheiden, verdienen mit Recht „eine jüdische Sekte" genannt zu werden. Aber auch in Betreff dieser würde die Einführung einer vereinfachten Eidesformel die Rechtssicherheit durchaus nicht gefährden, denn auch für sie, wie für die übrige ganze Judenheit ist die eidliche Betheuerung in ihrer einfachsten Weise von unverbrüchlicher Heiligkeit und rechtskräftiger Verbindlichkeit.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Correspondenzen.

**Prag.** Am 28. v. M. Nachmittags 5 Uhr wurde in dem geschmackvoll in schwarz drapirten Betlokale der Babette von Lämel'schen Alterversorgungsanstalt bei Anwesenheit eines der kleinen Räumlichkeit entsprechenden aber gewählten Publikums eine Gedächtnißfeier für den am 19. v. M. verstorbenen Sohn der Stifterin, Herrn Leopold Ritter von Lämel abgehalten. Außer den Töchtern, Schwiegersöhnen und andern nahen Anverwandten des Dahingeschiedenen ferner den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, Herren Hermann Wiener, Schwager des Ritter von Lämel, Repräsentant und Vorsitzender des Vorstandes, David Zappert Stadtverordneter und Mitglied der Cultusgemeinde-Repräsentanz, Jakob Dormitzer, Gatte der Tochter der Mitstifterin Frau von Salemsfeld, Josef Lippman und Leopold Brandeis bemerkten wir unter den Anwesenden mehrere Mitglieder der Cultusgemeinde-Repräsentanz als die Herren: Dr. Wiener, S. K. Frankl, Stadtrath Adolf Schwab, dann die beiden hochbetagten Greise Herren Moses Edler von Portheim und Josef Pollak und andere Honoratioren und distinguirte Damen. Nach Verrichtung des Minchagebeths wurde ein Choral unter Begleitung des Orgel-Harmoniums abgesungen. Hierauf wurde vom Prediger der Meiselsynagoge, Herrn Dr. Stein eine der Feier ganz würdige Gedächtnißrede gehalten. Der Redner hob die Verdienste des Verstorbenen mit Wärme hervor, gedachte auch des gemeinnützigen und wohlthätigen Wirkens der Eltern des Verstorbenen, die durch bleibende Denkmale der Humanität ihr Andenken zum allgemeinen Segen erhalten haben. Sinnig und treffend war die Parallele zwischen Vater und Sohn. Beide traten für die Gerechtigkeit in die Schranken; jedoch hatte es der Vater zu seiner Zeit nöthig für das verkümmerte Recht seiner Glaubensgenossen zu plaidiren, während der Sohn in der glücklichen Lage war als Vertreter der Stadt und des Landes für das allgemeine Recht des Bürgers sein Wort erheben zu können. Nach der Predigt wurde ein vom Dr. Stein gedichteter von Herrn D. Rubin komponirter Choral gesungen und die Feierlichkeit mit einem Gebete für das Seelenheil des Verstorbenen geschlossen. Den gesanglichen Theil der Andacht leitete der Cantor der Neusynagoge, Herr Landau mit der ihm eigenen Begabung. Der Vorstand der Anstalt verdient für das Arrangement dieser erhebenden Feierlichkeit alles Lob. Die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Em. Přibram und Herr Dr. Tedesko Landesausschuß-Stellvertreter und Präses der Cultusgemeinde-Repräsentanz konnten wegen Abwesenheit von Prag an der Feierlichkeit nicht theilnehmen. W.

---

**Wien.** Es dürfte Ihnen, Herr Redakteur! gewiß aus den Zeitungen bekannt sein, daß der hiesige Großhändler Herr Eduard Wiener, Ritter des Ordens der eisernen Krone 3. Klasse und des portugiesischen Ordens der unbefleckten Empfängniß von Villa Vicosa mit Allerhöchstem Diplome Sr. Majestät des Kaisers vom 30. Juni l. J. in den Ritterstand erhoben wurde. Da nun dieser durch die Gnade seines erhabenen Kaisers so ausgezeichnete Mann unser Glaubensgenosse und ein geborner Prager ist, dürfte die nachfolgende biographische Skizze desselben den Lesern Ihres geschätzten Blattes von besonderem Interesse sein. Eduard Wiener, Sohn des allgemein geachteten Herrn Herrmann Wiener in Prag und Schwestersohn des kürzlich verstorbenen Herrn Leopold Ritter von Lämel wurde 1822 in Prag geboren. Er widmete sich der kommerziellen Thätigkeit und gründete in Wien ein Großhandlungshaus, woselbst er 1851 das Bürgerrecht erlangte. Seine gemeinnützige Thätigkeit, sein Wohlthätigkeitssinn und sein bewährter Patriotismus erwarben ihm in den darauf folgenden Jahren verschiedene Ehrenstellen und Auszeichnungen. 1855 wurde er Verwaltungsrath der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, als deren erster Vice-Präsident er gegenwärtig fungirt, 1856 wurde er Verwaltungsrath der Südbahngesellschaft, 1861 wurde er zum Gremialrath des Vorstandes des Wiener Großhandlungsgreniums gewählt, 1862 kam er in den Bankausschuß, 1863 wurde er Administrator der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft. Seit 1854 führt er das Amt eines königlich-portugiesischen General-Consuls. In Anerkennung seiner vielen Verdienste wurde er mit Allerhöchstem Kabinets-Schreiben S. k. Majestät unseres erhabenen Kaisers durch Ertheilung des Ordens der eisernen Krone 3. Klasse ausgezeichnet, in Folge welcher Auszeichnung er den Statuten dieses Ordens gemäß sammt seiner Gemahlin und seiner ehelichen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts für alle Zeiten mit dem Prädikate Ritter Wiener von Welten in den erblichen Ritterstand erhoben, und zur Führung eines eigenen ritterlichen Wappens berechtigt wurde. X.

---

**Breslau im August.**

Am 22. dieses Monats verschied nach längerem Leiden der stud. phil. und Hörer des jüdisch-theologischen Seminars Wilhelm Lisser aus Ratibor in noch nicht vollendetem 19. Lebensjahre. —

Die Anstalt verliert in ihm einen ihrer fleißigsten, frömmsten und bescheidensten Zöglinge, seine Commilitonen betrauern einen liebenswürdigen Collegen, dessen sie stets in Wehmuth gedenken werden. — Er unterlag einem typhösen Fieber, das er sich in Folge übermäßigen Studirens zugezogen haben soll.

Seine vielen Freunde konnten ihm nur bis zum Bahnhofe das Geleite geben, da er erst in seiner Heimath die letzte Ruhestätte finden soll. —

Nach der eben ausgegebenen Nachweisung der im Unglücksjahre 1866 in Breslau vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Trauungen wurden im verflossenen Jahre 173 Knaben und 203 Mädchen jüdischen Glaubens geboren. — Es starben 171 männliche und 154 weibliche Personen. — Bedenkt man, daß im Ganzen 9839 Personen, u. z. 4672.

männliche und 5167 weibliche starben, so wird das obige, äußerst ungünstige Zahlenverhältniß doch in Etwas gemildert erscheinen. — Getraut wurden unter 1536 Paaren, worunter 483 gemischter Confessionen, 74 jüdische Paare. —

Aus Landeshut in Schlesien wird berichtet, daß vorige Woche daselbst auf dem jüdischen Friedhofe eine erhebende Feier stattgefunden habe. — Einem im vorigen Jahre im dortigen Lazareth verstorbenen Oesterreicher wurde ein Denkstein gesetzt. — Die Militärkapelle des Kriegervereins spielte mehrere traurige Weisen, worauf der Lehrer Kohn eine wahrhaft herzerhebende Rede hielt. Dann wurde das einfache, aber schöne Denkmal enthüllt und die beim Grabe aufgestellten Soldaten gaben die üblichen 3 Ehrensalven. Eine zahlreiche Menschenmenge hatte der weihevollen Feierlichkeit beigewohnt. — H. K.

---

## Locale und auswärtige Neuigkeiten.

**Prag.** Herr H. K. schleudert in seiner letzten Breslauer Correspondenz im „Abendland“ eine Anklage gegen jene Oesterreicher, welche in der letzten Zeit das dortige Seminar verließen, die zur Abwehr herausfordert. Die Behauptung, daß jene Oestreicher trotz ihres vorzüglichen Maturitätszeugnisses kaum einen Satz richtig deutsch sprechen“ ist mindestens unrichtig. Die Gründe, warum manche Oestreicher besagtes Institut verließen, sind ganz andere. Sie fanden sich in ihren Vorstellungen von dem Seminar, wo statt der lebendigen Lernfreiheit ein förmlicher Schulzwang herrscht, getäuscht und verließen eine ihrem Wissensdrange nicht entsprechende Stätte, um sich anderweitig auszubilden. Wohl hat das Seminar seine unbestreitbaren Vorzüge aber auch seine Mängel, wie dieß bei jeder öffentlichen Anstalt, besonders einer solchen, welche die erste in ihrer Art ist, vorkömmt.

Wir wollen uns weiter über das Seminar nicht einlassen, man könnte glauben, daß wir pro domo sprechen, aber die Lehre aus all' dem ist: Oestreich muß endlich einmal ein eig'nes Seminar haben und darf nicht auf's Gnadenbrod der Fremde angewiesen sein. Im wissenschaftlichen Wetteifer beider Anstalten würde es sich dann zeigen, ob Preußen oder Oestreich auf dem Gebiethe der jüdischen Theologie mehr zu leisten im Stande ist.*) Philerenes.

* Im letzten Auffatze des Herrn Kreisrabbiner Wiesner in Nro. 16 ist in der Uiberschrift „die Fische des Ackers“ anstatt „Ankers“ und so auch überall im Auffatze für Anker „Acker“ zu lesen.

* Herr Prof: Dr. Kämpf hat sich in seinem Gutachten über den Judeneid für die einfachste Eidesformel und gegen jede dabei zu beobachtende äußere Förmlichkeit ausgesprochen. In diesem Gutachten wird der Gegenstand nach allen Seiten gründlich beleuchtet, und die Benützung und Anführung aller einschlägigen Quellen aus Bibel, Talmud, Codices und Casuisten geben der gediegenen Arbeit einen wissenschaftlichen Werth.

* Am 29. und 30. v. M. wurden an der Hauptschule des Herrn J. Frei die öffentlichen Prüfungen abgehalten. Die Schüler leisteten in allen Lehrgegenständen ohne Unterschied Vorzügliches, wie es von dem tüchtigen Leiter und Lehrern dieser bewährten Anstalt nicht anders zu erwarten ist, besonders muß der rationelle und zweckmäßige Unterricht in der Religionslehre und im Hebräischen rühmend hervorgehoben werden. Die zahlreichen Gäste die durch beide Tage mit sichtlichem Interesse der Prüfung beiwohnten, sind Beweise des verdienten Rufes, dessen sich diese treffliche Lehranstalt erfreut.

* Am 2. d. M. fand in der Beck'schen Lehranstalt die öffentliche Prüfung statt. Wir waren bei der Prüfung aus der Religionslehre und dem Hebräischen, welche Fächer Herr S. Kohn Leiter eines Kindergartens, und aus der deutschen Sprache, welche der wackere Direktor Beck lehrt, gegenwärtig, und können mit Vergnügen unsere volle Befriedigung aussprechen. Die Leistungen der Schüler wie die Methode der Herren Lehrer verdienen alles Lob. R.

* Am 30. v. M. wurde den Statuten der Beerdigungsbrüderschaft entsprechend, wie alljährlich am ערב ר״ח אלול auf dem israelitischen Friedhofe ein religiöser Vortrag gehalten. Herr Oberrabbiner Rappoport, der sonst immer diesen Vortrag hielt, konnte zum allgemeinen Bedauern wegen Unwohlseins diese Funktion dießmal nicht übernehmen, und vertrat Herr Rabbiner Simon Lasch seine Stelle. Dieser gelehrte Talmudist entledigte sich seiner Aufgabe mit vieler Gewandheit und Geist, und sein schöner Vortrag erfreute sich des Beifalls aller Anwesenden. Es muß bemerkt werden, daß der eigentliche Tag für diese Friedhofsandacht nach den Vereinsstatuten der 29. v. M. gewesen wäre; die Festlichkeiten bei Einholung der König-böhmischen Kroninsignien veranlaßten jedoch den Vorstand die religiöse Feier auf den folgenden Tag zu verlegen.

* Nach einem mündlich geäußerten Wunsche des Verstorbenen wird von den Erben des Herrn Leopold Ritter von Lämel ein Kapital von 200000 fl. zur Errichtung einer (Crèche) Krippe für Pfleglinge ohne Unterschied der Confession bestimmt.

**Wien.** Graf Rossetti, Präsident des rumänischen Senats weilte vor einigen Tagen hier. Er hatte eine längere Besprechung mit unserem Prediger Dr. Jellinek wegen der Judenverfolgungen in den Donaufürstenthümern, die er höchlich mißbilligte. Er versprach auch bei seiner Rückkehr nach Bukarest alle seine Kräfte aufzubiethen, daß sich solche aller Gesittung und Civilisation hohnsprechende Szenen, wie sie in der jüngsten Zeit in Rumänien vorkamen, nicht mehr wiederholen. Die Initiative zu dieser Besprechung gab der rumänische Senatspräsident, der Dr. Jellinek zu sich bitten ließ.

* Es ist eine erfreuliche Wahrnehmung, daß unter dem Ministerium Beust bereits mehrere Israeliten zu öffentlichen Staatsdiensten berufen wurden. So wurde vorige Woche Herr Sigmund Taußig aus Trebitsch als Staatsdiener für die Bausektion in der nied: öst: Statthalterei in Gegenwart des Predigers Dr. Jellinek beeidet.

* Der durch seine Wohlthätigkeit bekannte Zündwaarenfabrikant, Herr A. M. Pollak hat 100000fl. zur Errichtung eines Collegienhauses für unbemittelte Studirende bestimmt, welches den Namen Rudolphinium führen, und im August d. J. eröffnet wurde.

**Rostock,** 28. August. (Für die Juden.) Durch ein Ministerial-Rescript vom 15. d. M. ist der hiesige Magistrat aufgefordert, binnen 3 Wochen sich berichtlich darüber zu äußern, auf welche gesetzliche Bestimmungen sich die hier bestehende gänzliche Ausschließung der Juden stützt, und ob und welche Bedenken gegen die Zulassung der Juden zum Aufenthalte und zur Niederlassung überhaupt und zum bürgerlichen Nahrungsbetriebe, so wie zur Erwerbung von Grundbesitz in hiesiger Stadt insbesondere zur Zeit noch vorhanden sind. — Der Magistrat hält das Recht Rostocks zur Ausschließung der Juden für unbestreitbar, beabsichtigt aber, da diese Abwehr nach den veränderten Zeitumständen und Ansichten sich doch nicht länger halten lasse, das Rescript dahin zu beantworten, daß bei der Berathung eines Landesgesetzes über die Ertheilung von bürgerlichen Rechten an die Juden, so wie deren Zulassung zum Erwerbe von Grund-

---

*) Das audiatur et altera pars ist ein Grundsatz der Gerechtigkeit und natürlich auch unseres Blattes, doch ist die Beschuldigung an sich ein bedauerliches Zeichen für den Bildungsgrad mancher Rabbinen. Es gibt wirklich Rabbiner, die bei der unwissenden Menge als ausgezeichnete Prediger gelten, und dennoch der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Die Redaktion.

eigenthum Rostock keine Sonderstellung begehre, vielmehr die erwähnte Ertheilung von bürgerlichen Rechten an die Juden den Zeitumständen und Verhältnissen angemessen erachte. — Das zweite aus Vertretern der Zünfte bestehende Quartier der Bürgerschaft hat zufolge dieser Mittheilung den Rath aufgefordert, schon jetzt mit dem Quartier auf jenes Recht zu verzichten und nach zu Stande gekommenem Rath- und Bürgerbeschlusse den Juden, und zwar ohne das künftige Landesgesetz abzuwarten, die Aufnahme in den hiesigen Gemeindeverband zu gestatten. — Das erste Quartier aus Vertretern der Kaufmannschaft bestehend, konnte wegen Unvollzähligkeit keinen Beschluß fassen, doch ist kaum zu erwarten, daß es seinen früheren Widerstand gegen die Zulassung der Juden noch ferner aufrecht erhalten wird.

**Paris.** Unser Glaubensgenosse James Darmsteter hat in der classe de philosophie die ersten Preise in allen Fächern sowohl in den alten Sprachen als in den mathematischen Wissenschaften erhalten. Auch ward ihm das jährliche Stipendium von 1000 Frcs. zuerkannt, welches eine Fürstin Stourdza zur Erinnerung an ihren als Zögling des Lycé verstorbenen Sohn gegründet.

* Frankreich hat unter 8260 Offizieren vom Capitain aufwärts 69 Israeliten, ein sehr günstiges Verhältniß, nach der Population kämen nur 23 Offiziere auf die Israeliten.

## Eingesendet:

Der geehrte Vorstand der hiesigen Klaussynagoge hat sich durch die in der letzten Zeit vorgenommene Verschönerung und Reglung des Gottesdienstes um diese Gemeinde höchst verdient gemacht. Durch die Anstellung eines wissenschaftlich gebildeten Predigers in der Person des Herrn Dr. Jakob Kohn aus Miskolz so wie des musikalisch gebildeten Cantors Herrn Flamm aus Teschen, ferner durch zweckmäßige Regulirung der Sitze hat es dem Gottesdienste jene Elemente beigegeben, die zur Erhöhung der Weihe und Andacht wesentlich beitragen, ohne den eigentlichen bisherigen RGitus im eringsten zu ändern, so daß jede religiöse Richtung bei diesem verschönerten Gottesdienste ihre vollste Befriedigung finden kann. Wir fühlen uns deshalb vom innigsten Danke gegen den geehrten Vorstand für seinen bewährten ächt religiösen Sinn und für seine unermüdete aufopfernde Wirksamkeit tief durchdrungen und sprechen hiemit unsern tiefgefühlten Dank öffentlich aus. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die durch den geehrten Vorstand getroffenen Maßnahmen nicht nur den sämmtlichen bisherigen Mitgliedern zur vollsten Befriedigung gereichen, sondern auch dem schönen Gotteshause, namentlich zu den herannahenden hohen Festtagen viele neuen Mitglieder zuführen werden.

**Mehrere Mitglieder der Klaussynagoge.**


## Concurs.

In der israelitischen Cultusgemeinde zu Aurinowes ist zum 1. November 1867 der Posten eines Cantors und Lehrers mit einem Jahresgehalte von 500 fl. ö. W. zu besetzen. Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche an den unterfertigten Vorstand richten.

**Der Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde zu Aurinowes.**

## Gesucht wird!

Unter billigen Bedingungen findet ein gesitteter Knabe Aufnahme in die Lehre (auch Wohnung und Verköstigung) als Weißgärber, in der Handschuh- Ledergerberei des Gefertigten, wo auch die allfälligen Anfragen entgegengenommen werden.

**S. Schönberger.**
in Lieben bei Prag Nro. C. 140.

## Sara Kuh geb. Plohn

**Ornamentenstickerei f. d. Synagoge**

**in Prag.**

**kleiner Ring Nr. 457 — 3. Stock.**

Diese Firma welche sich seit 40 Jahren wegen ihrer soliden und schönen Arbeiten des besten Rufes erfreut, wird nun nach Dahinscheiden meiner seligen Mutter Salomon Plohns Wittwe von mir fortgeführt und empfiehlt sich dem geehrten jüdischen Publicum insbesondere den löblichen Synagogenvorständen zur Anfertigung aller Arten von Ornamentenstickerei für die Synagoge als: כפורת פרוכת מפות מכסה und Thoramäntel und verspricht die schnellste und solideste Ausführung zur vollen Zufriedenheit der Besteller.

Thorahmäntel und Thoradecken מכסה sind zu jeder Zeit vorräthig.


Druck von Senders & Brandeis in Prag.